

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili**
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt – avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariathesia Obkircher Julia Maria Graf
Karl Elsler

Rundschreiben

Nummer:022 vom: 02.03.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Steuerbonus für Werbung 2026- Vormerkung bis zum 1. April 2026

Zusammenfassung:

Der Steuerbonus für Werbeausgaben im Jahr 2026 betrifft Investitionen in **Tages- und Fachpresse**, auch online, und beträgt 75% auf den Zuwachs der Investitionen, wenn dieser mindestens 1% über dem Vorjahreswert liegt. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Ausgeschlossen sind Werbeausgaben für Glücksspiele, soziale Netzwerke oder Online-Plattformen. Der Bonus muss beantragt werden und wird nur im Rahmen verfügbarer Finanzmittel gewährt. Die Investitionen müssen im Voraus gemeldet werden. Es muss nachgewiesen werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Bekanntlich¹ wird für Investitionen in Werbekampagnen jährlich ein Steuerguthaben gewährt².

Der Steuerbonus auf Werbeausgaben des Jahres 2026:

- betrifft nur Werbekampagnen in Tages- und Fachpresse (auch on-line)³
- beträgt 75% des Zuwachses im Jahr 2026 der Investitionen in genannten Werbekampagnen und nur wenn deren Wert um mindestens 1 Prozent den Wert der vergleichbaren Investitionen des Vorjahres übersteigt.

1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden⁴:

- Unternehmen;
- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Begünstigt sind Investitionen in Werbekampagnen in **Tageszeitungen und Zeitschriften, auch online.**

¹Siehe hierzu unser letztes Rundschreiben Nr. 8/2026

²Art. 57-bis DL 50/2017 umgesetzt und nachfolgende Änderungen; Dekret des Präs. Ministerrats DPCM 16.5.2018 Nr. 90

³Art. 25-bis DL 17/2022

⁴Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

Dies sind Investitionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Werbeflächen und kommerziellen Anzeigen, in **Tageszeitungen und Zeitschriften** (national oder lokal), die beim zuständigen Gericht⁵ oder beim Register der Kommunikationsbetreiber (ROC)⁶ eingetragen sind und in jedem Fall einen Chefredakteur ernannt haben⁷. Die Werbung kann in gedruckter oder digitaler Form⁸ veröffentlicht werden.

Es ist daher sinnvoll, sich dies (Eintragung im ROC/Gericht bzw. Ernennung eines Chefredakteurs) vom Lieferanten (Herausgeber) bestätigen zu lassen.

Die förderfähigen Werbungskosten betreffen nicht die Mehrwertsteuer, wenn diese abzugsfähig ist. Im Falle nicht abzugsfähiger Mehrwertsteuer ist der zu berücksichtigende Betrag der Gesamtbetrag der Werbeausgaben (MwSt. Grundlage + MwSt.).⁹

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

2.1 Ausgeschlossene Werbeausgaben

Die folgenden Ausgaben sind ausdrücklich von der Steuergutschrift ausgeschlossen:¹⁰

- der Kauf von Werbeflächen für Wetten, Glücksspiele oder Wettdienste mit Geldgewinnen, Sprachnachrichten oder Chat-Lines mit Premium-Diensten;
- Werbegrafiken auf physischen Plakatwänden, periodische Papierflyer, Plakatwerbung, Werbung auf Fahrzeugen oder Geräten, Werbung mittels Plakatwänden und Displays, Werbung auf Kinoleinwänden, Werbung über soziale Netzwerke oder Online-Plattformen, Bannerwerbung auf Online-Portalen.¹¹

2.2 Werbekonzessionäre

Die von den Werbekonzessionären in Rechnung gestellten Gesamtbeträge sind für die Berechnung der Steuergutschrift in vollem Umfang anrechenbar, da sie für den auftraggebenden Wirtschaftsbeteiligten die tatsächlichen Ausgaben für den Erwerb der Werbeflächen darstellen.¹² Ausgeschlossen sind dagegen Ausgaben, die den Wirtschaftsteilnehmern entstehen, wenn sie Beratungs- oder Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen.

2.3 Nachrichtenagenturen

Werbeinvestitionen auf der Website einer Nachrichtenagentur sind förderfähig, sofern:¹³

- die betreffende Zeitung beim zuständigen Zivilgericht oder im Register der Kommunikationsbetreiber (ROC) eingetragen ist ;
- die Zeitung/Nachrichtenagentur über einen Chefredakteur verfügt.

3 Objektive Voraussetzung: Zuwachs 1 %

Damit der Steuerbonus zusteht, muss der Gesamtwert der förderfähigen Investitionen mindestens 1 % höher sein als die vergleichbaren Investitionen, die im Vorjahr in denselben Medien getätigt wurden¹⁴.

Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Jahr 2026 aufgenommen haben oder im Vorjahr keine vergleichbare Investitionen in Werbung hatten, können den Bonus nicht beantragen.¹⁵

⁵im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

⁶„Registro degli operatori di comunicazione“ gemäß Art. 1, Abs. 6, Bstb. a), Nr. 5), Gesetz 31.7.1997 Nr. 249,

⁷Art. 3 Mind.Dekret DL 50/2017 und FAQ: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

⁸Ohne die Anforderungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzesdekrets 70/2017 erfüllen zu müssen, obwohl in Artikel 3 des DPCM vom 16.5.2018 darauf Bezug genommen wird; siehe FAQ Department for Information and Publishing 23.10.2019)

⁹FAQ 23.10.2019

¹⁰Art. 3, Abs. 1 DPCM 90/18

¹¹FAQ 23.10.2019

¹²FAQ 23.10.2019

¹³FAQ 23.10.2019

¹⁴Abs. 1, Art. 57-bis DL 50/2017

¹⁵Stellungnahme des Staatsrats 1255/2018, Antwort vom 19.10.2018 und Antwort auf die Interpellation vom 18.10.2018 Nr. 38

4 Höhe des Steuerbonus für 2026

Der "theoretische" Steuerbonus beträgt 75 % des Zuwachses der Investitionen, d.h. des im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Wertes der Investitionen in Werbekampagnen, die ausschließlich in Tageszeitungen und Zeitschriften, auch online, durchgeführt werden.¹⁶

Die Höhe des tatsächlich zustehenden Steuerguthabens wird durch eine besondere Bestimmung des Ministeriums für Information und Veröffentlichungen festgelegt. Sie hängt also von den verfügbaren Ressourcen ab.

4.1 Zeitliche Zuordnung und Beglaubigung der durchgeführten Ausgaben

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung.¹⁷

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt,¹⁸ der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer¹⁹ kontrolliert und beglaubigt werden.²⁰ Diese Beglaubigung

- bestätigt die Effektivität der angegebenen Ausgaben;
- sie darf nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Ausgaben" vorgelegt werden, deren Voraussetzung sie ist.

4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Zur Zeit ist eine Jahresausgabenobergrenze von 30 Mio. Euro vorgesehen.²¹

Sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragstellern der zustehende Bonus mitgeteilt.²² Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

4.4 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden.²³ Der Betrag, den ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes in Form von Begünstigungen erhält, darf ab 2023 nicht mehr als 300.000,00²⁴ Euro betragen.²⁵

Eine erste Hilfe zur Prüfung, ob dieses Limit bereits ausgeschöpft ist, kann mit dem Nationalen Register für staatliche Beihilfen („Registro Nazionale degli aiuti di Stato“) festgestellt werden.²⁶

¹⁶Art. 57-bis Abs. 1-bis DL 50/2017

¹⁷entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁸Gemäß Art. 35 Abs. 1 Bstb. a) und Art. 3 Ges.dekret DLgs. 241/97

¹⁹ai sensi dell'art. 2409-bis c.c.

²⁰Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²¹Art. 57-bis Abs. 1-quater von DL 50/2017

²²Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²³Art. 57-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets DL 50/2017

²⁴Wie in der neuen EU-Verordnung Nr. 2831 vom 13. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15. Dezember 2023) vorgesehen. Auch nach der neuen Verordnung gelten die Bestimmungen über "De-minimis"-Beihilfen weiterhin für staatliche Beihilfen, die Unternehmen in allen Sektoren gewährt werden, mit Ausnahme der in Artikel 1 ausdrücklich genannten, wie z. B. staatliche Beihilfen für Unternehmen, die in der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind.

²⁵Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (SIEG), die "De-minimis"-Grenze ab dem 1. Januar 2025 von 500.000 € auf 750.000 € über einen Zeitraum von drei Jahren angehoben wird, wie in der neuen EU-Verordnung Nr. 2832 vom 13. Dezember 2023 vorgesehen.

²⁶Das Register ist unter folgendem Link: frei abrufbar:

<https://www.mna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden²⁷ und zwar erst nachdem die geförderten Investitionen durchgeführt wurden und innerhalb der Grenze, die durch eine eigens hierfür zu erlassende Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen festgelegt wird.

Beim Ausfüllen des Vordruckes F24 ist folgendes zu beachten:

- der zu verwendende Steuerschlüssel lautet **6900**
- als Jahr ist das Jahr anzugeben, in welchem der Steuerbonus gewährt wurde.

Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Kanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) eingereicht werden²⁸ und zwar erst ab dem fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage in dem der effektiv zustehende Bonus angekündigt wird (siehe Punkt 8.3).

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt bzw. der Steuerbonus entstanden ist und für Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist.²⁹

6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen wird die Steuergutschrift als ein für Einkommenssteuer (IRPEF, IRES) und für die Wertschöpfungssteuer (IRAP) als steuerpflichtiger Beitrag angesehen³⁰.

Da es sich bei Werbeausgaben in der Regel um regelmäßige Kosten handelt und die Steuergutschrift daher als Betriebskostenzuschuss betrachtet werden kann, führt sie steuerlich gesehen zu Umsatzerlösen.³¹

7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden.³²

8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.³³

1. Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum **01.03 – 31.03** beantragt werden.
2. Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum **09.01 – 9.02** des darauffolgenden Jahres (2027 für Bonus 2026) wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt.

²⁷Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²⁸Art. 4, c. 5 del DPCM 90/18

²⁹Art. 5, c. 4 del DPCM 90/18

³⁰FAQ 23.10.2019

³¹Gemäß Art. 85 Abs. 1 Bstb. g) des EEST. (TUIR)

³²Art. 4, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

³³Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen³⁴ sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar.³⁵

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

8.1 Versandmodalitäten

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an das zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen ³⁶:

- direkt durch den Steuerpflichtigen, oder
- durch eine Gesellschaft des Konzerns,³⁷ oder
- durch einen ermächtigten Intermediär³⁸ (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus

Die Fristen sind:

- vom 01.03 - 31.03 jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom 01.01 – 9.02 des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden.

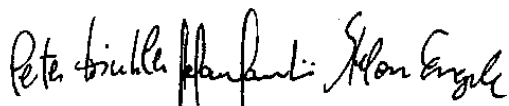
8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus.³⁹ Sollten die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung prozentuell mitgeteilt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlagen

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

³⁴<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Scheda+informativa+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=schedeagevolazioni>

³⁵<http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

³⁶Art. 3, Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen 31.07.2018

³⁷wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

³⁸Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

³⁹Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

Steuerbonus für Werbung 2026

- ☐ zur Erstellung
 - ☐ zum elektronischen Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)
 - und
 - ☐ zur Erstellung
 - ☐ zum elektronischen Versand
- der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)
- ☐ Beglaubigung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift